

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr –
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

RU1-A-82/001-2004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Dr. Kienastberger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14590

Datum

2. Mai 2006

Betrifft

NÖ Biosphärenpark-Wienerwald-Gesetz; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum beiliegenden Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 03.05.2006

Ltg.-**627/B-50-2006**

U-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Die Niederösterreichische Landesregierung hat durch eine Machbarkeitsstudie die Eignung des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald für die Errichtung eines Biosphärenparks nach internationalen Kriterien der UNESCO prüfen lassen. Diese Studie hat die Eignung des Gebietes für einen Biosphärenpark eindeutig bestätigt. Aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie haben die Länder Wien und Niederösterreich beschlossen die erforderlichen Planungsarbeiten vorzunehmen und die erforderlichen Einreichunterlagen für die Anerkennung durch die UNESCO auszuarbeiten. Die Länder Wien und Niederösterreich haben im Jänner 2003 gemeinsam ein Biosphärenpark Wienerwald Management (BPWM) eingesetzt. Biosphärenparks (internationale Bezeichnung Biosphärenreservat) sind Gebiete, die international im Rahmen des UNESCO Programms "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB) nach Maßgabe vorliegender internationaler Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenparks anerkannt sind. Biosphärenparks werden von nationalen Regierungen vorgeschlagen. Jedes Gebiet muss eine Reihe von Mindestkriterien und eine Reihe von Mindestbedingungen erfüllen, bevor es in das Weltnetz aufgenommen wird. Jeder Biosphärenpark soll drei sich ergänzende Funktionen erfüllen; die Schutzfunktion zum Zwecke der Erhaltung der Genressourcen sowie der Tier- und Pflanzenarten, Ökosysteme und Landschaften; die Entwicklungsfunktion, um nachhaltige wirtschaftliche und menschliche Entwicklung zu fördern, und die

logistische Funktion, um Demonstrationsprojekte, Umweltbildung, Ausbildung, Forschung und Umweltbeobachtung, bezogen auf lokale, nationale und weltweite Angelegenheiten von Schutz und nachhaltiger Entwicklung, zu unterstützen.

Biosphärenparks spielen eine entscheidende Rolle für die Umsetzung des Übereinkommens über Biologische Vielfalt (UNCED 1992, Agenda 21). Die drei Hauptziele des Übereinkommens sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile. Biosphärenreservate fördern den integrierten Ansatz und sind damit besonders geeignet, zur Umsetzung des Übereinkommens beizutragen.

Durch das vorliegende Gesetz wird die von der UNESCO geforderte nationale rechtliche Umsetzung vollzogen.

Da es sich bei dem Biosphärenpark Wienerwald (BPW) um eine bisher in keiner Gesetzesmaterie verwendete Kategorie eines Schutzgebietes handelt, die neben naturschutzfachlichen Schutzzinhalten überwiegend Raumordnungselemente enthält, werden die für den BPW erforderlichen Bestimmungen im vorliegenden BPW Gesetz geregelt.

In diesem Gesetz werden die Ziele, die räumliche Zonierung und die Verwaltungsstrukturen allgemein festgehalten. Detaillierte Festlegungen über die Organisationsform, die Aufgaben des Managements und die Finanzierung sollen in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Niederösterreich und Wien geregelt werden.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften

Bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich grundsätzlich um Materien, die in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen. Die Regelungen ergänzen teilweise Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 sowie des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, bzw. bedienen sich teilweise der dort bereits geregelten Instrumentarien (Verordnung von Naturschutzgebieten).

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen

Die Belastungen für das Land können derzeit nur grob abgeschätzt werden. Verhandlungen über die Kostenaufteilung werden derzeit mit dem Land Wien und dem Bund geführt. Insbesondere soll für die Finanzierung eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG mit dem Land Wien abgeschlossen werden. Dies betrifft vor allem Infrastrukturkosten und jährlich anfallenden Personal- und Sachaufwand. Die Entschädigungskosten für Kernzonen im Land Niederösterreich sind, sofern es sich nicht um Naturwaldreservate des Bundes handelt, vom Land Niederösterreich zu tragen.

Geschätzte jährliche Kosten:

- Personal- und Sachaufwand für das Management: 0,4 Mio. € (50%-iger NÖ-Anteil)
- Entschädigungszahlungen für Nutzungseinschränkungen in Kernzonen: 1,5 Mio. €

Zusätzlich werden einmalige Kosten für die Errichtung eines Biosphärenpark-Zentrums und einer Biosphärenpark-Gesellschaft gemeinsam mit Wien aufzubringen sein.

Für den Bund entsteht, ausgenommen einer allfälligen Kostenbeteiligung aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung für die Entschädigung des Nutzungsverzichts in Kernzonen, keine finanzielle Belastung. Für die betroffenen Gemeinden entsteht kein finanzieller Mehraufwand.

Eine Mitwirkung von **Bundesorganen** ist nicht vorgesehen.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses

Die Ziele des Klimabündnisses gehen konform mit den Zielen des Biosphärenpark Wienerwald. Sie sind Teilziele im Sinne der Entwicklung einer Modellregion für nachhaltiges, ressourcenschonendes Handeln und Wirtschaften. 28 Gemeinden im Planungsgebiet für den Biosphärenpark Wienerwald sind dem Klimabündnis beigetreten. Positive Auswirkungen sind insbesondere dahingehend zu erwarten,

dass im Biosphärenpark Wienerwald der Anreiz zur Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung von Klimabündniszielen wesentlich verstärkt wird.

Besonderer Teil:

Zu § 2:

Zu Abs. 1 Z. 1:

In der 1995 von der UNESCO verabschiedeten Sevilla-Strategie werden internationale Leitlinien für die Anerkennung von Gebieten zu Biosphärenreservaten festgelegt.

Entscheidend für die internationale Anerkennung eines Gebietes als Biosphärenpark ist die Erfüllung der Kriterien nach Art. 4 der Sevilla-Strategie. Diese lauten:

„Allgemeine Kriterien, als Voraussetzung für die Anerkennung eines Gebietes als Biosphärenreservat, sind:

1. Das Gebiet soll sich aus einer Reihe verschiedener ökologischer Systeme zusammensetzen, die für bedeutende biogeographische Systeme repräsentativ sind, einschließlich abgestufter Formen des Eingriffs durch den Menschen;
2. das Gebiet soll für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von Bedeutung sein;
3. das Gebiet soll die Möglichkeit bieten, Ansätze zur nachhaltigen Entwicklung auf regionaler Ebene zu erforschen und zu demonstrieren;
4. das Gebiet soll über eine ausreichende Größe verfügen, um die in Artikel 3 aufgeführten Funktionen der Biosphärenreservate erfüllen zu können;
5. das Gebiet soll diese Funktionen durch eine entsprechende Einteilung in die folgenden Zonen erfüllen:
 - (a) eine gesetzlich definierte Kernzone oder Gebiete, die langfristigem Schutz gewidmet sind, und die mit den Schutzziele des Biosphärenreservates übereinstimmen sowie eine ausreichende Größe zur Erfüllung dieser Ziele aufweisen;
 - (b) eine Pufferzone oder eindeutig festgelegte Zonen, die die Kernzone/n umschließen oder an sie angrenzen, in denen nur Aktivitäten stattfinden, die mit den Schutzziele vereinbar sind;
 - (c) eine äußere Übergangszone, in der Vorgehensweisen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Ressourcen gefördert und entwickelt werden.
6. Für eine angemessene Beteiligung und Mitarbeit u.a. von Behörden, örtlichen Gemeinschaften und privaten Interessen bei der Bestimmung und Ausübung der Funktionen eines Biosphärenreservates sollen organisatorische Vorkehrungen getroffen werden.
7. Zusätzlich sollen Vorkehrungen getroffen werden, für
 - (a) Mechanismen zur Lenkung der menschlichen Nutzung und Aktivitäten in der oder den Pufferzonen;
 - (b) Strategien oder Pläne zur Bewirtschaftung des Gebietes als Biosphärenreservat;
 - (c) die Bestimmung einer Behörde oder eines Mechanismus zur Umsetzung dieser Strategien bzw. Pläne;
 - (d) Programme zur Forschung, Umweltbeobachtung, Bildung und Ausbildung.“

Das Anerkennungsverfahren für einen Biosphärenpark ist im Art. 5 der Sevilla-Strategie geregelt. Dieser lautet:

„1. Biosphärenreservate werden vom Internationalen Koordinationsrat (ICC) des MAB-Programmes nach folgendem Verfahren als Mitglieder des Netzes anerkannt:

- (a) Über ihr MAB-Nationalkomitee, sofern vorhanden, reichen die Staaten Anträge mit begleitenden Unterlagen beim Internationalen MAB-Sekretariat der UNESCO ein, nachdem sie

- in Frage kommende Landschaften unter Berücksichtigung der in Artikel 4 definierten Kriterien überprüft haben;
- (b) das Sekretariat überprüft den Inhalt sowie die begleitenden Unterlagen; sofern der Antrag unvollständig sein sollte, bittet das Sekretariat den antragstellenden Staat, fehlende Informationen nachzureichen;
- (c) die Anträge werden dem Beratungskomitee für Biosphärenreservate zu Stellungnahme und Empfehlung an den ICC vorgelegt;
- (d) der Internationale Koordinationsrat (ICC) des MAB-Programmes entscheidet über die Anträge auf Anerkennung.

Der Generaldirektor der UNESCO benachrichtigt den betreffenden Staat über die Entscheidung des ICC.

2. Staaten werden ermutigt, ihre bestehenden Biosphärenreservate zu überprüfen, zu verbessern und gegebenenfalls ihre Erweiterung vorzuschlagen, damit sie im Rahmen des Netzes vollständig funktionsfähig sind. Erweiterungsvorschläge werden dem gleichen oben beschriebenen Anerkennungsverfahren unterzogen.

3. Biosphärenreservate, die vor der Verabschiedung der vorliegenden Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate anerkannt worden sind, werden bereits als Teil des Netzes betrachtet. Die Bedingungen der Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate gelten somit auch für diese Biosphärenreservate.“

Weiters werden die Staaten aufgefordert Maßnahmen zu ergreifen, die sie nach Maßgabe ihres nationalen Rechtes als erforderlich erachten, um Biosphärenparke umzusetzen und entsprechend der Leitlinien der Sevilla-Strategie zu sichern (Art. 2 Sevilla-Strategie).

Zu Abs. 1 Z. 3:

Der BPW wird länderübergreifend in Niederösterreich und Wien eingerichtet. Dies erfordert eine abgestimmte Vorgangsweise hinsichtlich der Zonierung, der gemeinsamen Schutz- und Entwicklungsziele, sowie der Sicherstellung einer effizienten Biosphärenpark-Verwaltung in Form eines Managements.

Zu Abs. 2:

Neben den Zielsetzungen dieses Gesetzes wird weiters auch auf die von den Bundesländern Niederösterreich, Burgenland und Wien im Jahr 1987 beschlossene Wienerwalddeklaration (kundgemacht im Heft1/1988 der Planungsgemeinschaft Ost) Bedacht zu nehmen sein.

Dies wird vor allem bei der Erlassung oder Abänderung von regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes sowie bei der Erlassung oder Abänderung von örtlichen Raumordnungsprogrammen oder Bebauungsplänen von den Gemeinden zu beachten sein.

Zu § 3:

Zu Abs. 2 Z. 1:

Bei den vertraglichen Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Naturwaldreservate des Bundes. Dies sind auf privatrechtlicher Grundlage eingerichtete Schutzgebiete, in denen auf eine Mindestdauer von 20 Jahren eine forstliche Nutzung gegen entsprechende Abgeltung ausgeschlossen ist.

Zu Abs. 2 Z. 2:

Pflegezonen sollen einerseits negative Einwirkungen auf Kernzonen abschwächen und können andererseits die nicht zusammenhängenden Kernzonen in ihrer Wirkung vernetzen und damit in ihrer Funktion verstärken. Dies soll durch vorhandene bzw. künftige Förderungsmaßnahmen erreicht werden (z.B. gemeinsame Agrarpolitik: ländliche Entwicklung). In Pflegezonen sollen primär freiwillige Anreizsysteme zur Anwendung kommen.

Zu § 4:

Es ist beabsichtigt zur Umsetzung der Ziele des Biosphärenparks sowie für die Entwicklung der künftigen Verwaltung und der künftigen finanziellen Bedeckung zwischen den beiden betroffenen Bundesländern Niederösterreich und Wien eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG abzuschließen. Als Organisationsform kommt die Gründung einer Gesellschaft in Betracht.

Zu § 5:

Die Kennzeichnung wird im Regelfall an öffentlichen Straßen und Wegen an den Außengrenzen des Biosphärenparks vorzunehmen sein. Diese Verpflichtung wird vom künftigen Biosphärenpark-Management bzw. von von diesem beauftragten Personen wahrzunehmen sein.

Zu § 6:

Diese können sowohl Bedienstete des Biosphärenparkmanagements sein, als auch von diesem beauftragte Personen sein.

Als mögliche Aufgaben kommen in diesem Zusammenhang in Betracht:

Kennzeichnung, Information, Bildungsarbeit, wissenschaftliche Tätigkeiten, operative Maßnahmen und Gebietsbetreuung.

Zu § 7:

Für die Erfüllung der Betreuungsaufgaben kann das Biosphärenparkmanagement sowohl eigene Bedienstete, als auch externe Personen mit entsprechender Schulung, wie z.B. Naturwacheorgane oder Grundeigentümer mit entsprechendem Fachwissen, heranziehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den

Antrag

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dipl. Ing. Plank

Landesrat

Elektronisch unterfertigt